

Beschluss 2016/4

Datum: 29.03.2016

Vorsitzende: Elisabeth Sieberer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betreff:

Verordnung zur Eignungsfeststellung gemäß HZV § 3 Abs. 1 Zi 1-3 und Abs. 3 Zi 1

Eignungsfeststellung

Voraussetzung zur Zulassung zu einem Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes ist gemäß § 51 Abs. 1, 2 und 2a HG die Absolvierung des Zulassungsverfahrens. Dieses dreistufige Verfahren besteht aus einem Self-Assessments (Teil A), einem elektronischen Zulassungstest (Teil B) und einem Face-to-Face Assessment (Teil C).

Nach positiver Absolvierung der ersten beiden Stufen sind im Rahmen des Face-to-Face Assessments (Teil C +, C++) folgende Nachweise zu erbringen:

Face-to-Face Assessment (C+, C++)

Teil C+ Fachliche und künstlerische Eignung

C+1) Musikalisch-rhythmische Eignung/Bildungsfähigkeit

- Gesang: Nachweis grundlegender stimmlicher Voraussetzungen (Vorbereitung: 5 Lieder aus dem VS-Liedrepertoire vorbereitet mit allen Strophen richtig singen können. Das entsprechende Notenmaterial ist mitzubringen.)
- Intervalle und Tonleitern richtig nachsingen können
- Rhythmen nachklatschen
- Instrument: Praktische Fertigkeiten auf einem Instrument sind erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Ein Instrument muss während des Studiums erlernt werden.

C+2) Körperlich-motorische Eignung

Standardisierter Hindernisparcours

Korrekte Überwindung aller vorgegebenen Hindernisse in bestimmter Reihenfolge und Mindestzeit.

Folgende Grundfähigkeiten und Fertigkeiten werden gefordert:

Gleichgewicht, Schnelligkeit, Kraft, Gewandtheit und ein Mindestmaß an Ausdauer in Form von Laufen, Springen, Klettern, Werfen, Fangen und Balancieren.

Jede/r Teilnehmer/in hat ausreichend Zeit, sich mit den einzelnen Elementen des Parcours vertraut zu machen (Warm-up bzw. Probedurchgang). Anschließend gibt es einen Wertungsdurchgang.

Erwartet werden weiters: gute Schwimmfähigkeiten (inklusive Tauchen und Springen), Grundkenntnisse im Eislauf.

Die positive Absolvierung dieses Parcours erfordert körperliche Gesundheit (ärztliches Attest nicht älter als 6 Monate) und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit sportlichen Herausforderungen.

Teil C++ Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs

Persönliche Performanz (C++1)

Zur Darlegung und Klärung des persönlichen Hintergrundes der Aufnahmewerber/innen werden die Aufnahmewerber/innen zu einem Gruppensetting gebeten, in dem auf folgende persönlichkeitsbezogene Dimensionen besonderer Wert gelegt wird:

- Motivation für den Lehrberuf
- Soziales Interesse und interpersonale Wahrnehmungsfähigkeit
- Vorerfahrungen im Umgang mit Menschen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen
- Soziales Engagement und Kooperationsbereitschaft
- Persönliche und situative Reflexionsfähigkeit
- Unmittelbare, situationsspezifische Kommunikationskompetenz
- Interaktion und Kommunikation

Durchführung:

Die Aufnahmewerber/innen stellen sich und ihre Motivation für den Lehrberuf der Gruppe und den Assessorinnen und Assessoren vor und beantworten die an Sie gerichteten Fragen dazu. Im Anschluss bringen sich Aufnahmewerber/innen in eine Gruppendiskussion zu einer vorgegebenen Thematik aktiv ein und stellen ihren Standpunkt argumentativ dar.

Nachweis der mündlichen Sprachkompetenz und der Sprech- und Stimmleistung (C++2)

Ziel der Überprüfung ist die Feststellung der erforderlichen mündlichen Sprachkompetenz in der deutschen Sprache sowie der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung. Beide Bereiche werden im Rahmen des Gruppensettings durch entsprechend fachlich geschulte Lehrpersonen überprüft und nach vorgegebenen Kriterien bewertet.

Kann der Nachweis der mündlichen Sprachkompetenz nicht erbracht werden, werden die Bewerber/innen zu einem **Beratungsgespräch** durch Fachkräfte eingeladen. Diese entscheiden über eine Aufnahme.

Deutsch für Native Speakers English (NS)

NS mit der Muttersprache Englisch müssen sich vor Beginn des Studiums an der PH NÖ einer Überprüfung ihrer Sprachkompetenz in Deutsch unterziehen. Ihre Mindestkompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch vor Beginn des Studiums müssen dem CEFR Level C1 entsprechen.

Wird bei der Überprüfung der CEFR Level B2 erreicht, so können die fehlenden Kompetenzen bei einer neuerlichen Überprüfung am Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Bei neuerlichem Nichterreichen des CEFR Levels C1 kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

Eignung in der lebenden Fremdsprache Englisch (C++3) (Primarstufe, NMS Erstfach Englisch)

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz erfolgt durch ein Matura- oder Abschlusszeugnis, das nicht älter als 3 Jahre ist und eine positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand Englisch aufweist.

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass im Zeitraum der Oberstufe das Unterrichtsfach Englisch in einem Ausmaß von 12 Wochenstunden (bzw. CEFR Level B2) positiv absolviert wurde.

Wenn das Unterrichtsfach nicht im erforderlichen Ausmaß belegt wurde oder die Absolvierung mehr als 3 Jahre zurückliegt, wird die Sprachkompetenz in einem Eignungsgespräch im Rahmen der Eignungsfeststellung diagnostiziert.

Die Sprachkompetenz sollte mindestens auf dem CEFR Level B2 liegen. Sofern dieses Niveau nicht erreicht wird, werden Zielkompetenzen definiert, welche bis zum Ende des 1. Semesters erreicht werden müssen. Die Überprüfung erfolgt durch ein neuerliches Eignungsgespräch.

Wird die notwendige Sprachkompetenz nicht erreicht, kann das Studium nicht fortgeführt werden.

Bestimmung für Native Speakers Englisch

Native Speakers, welche eine Qualifikation in der Sprache Englisch mindestens auf Maturaniveau (ALevels, Highschool Diploma, Senior Secondary Certificate of Education etc.) nachweisen können, sind vom Eignungsgespräch befreit.

Für eine Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r müssen alle entsprechenden Teile (C+, C++) positiv absolviert werden. Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind dann erfüllt, wenn sie überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn mehr als 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden.

Es wird vom Nachweis jener Eignungskriterien, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, nicht erfüllt werden können, Abstand genommen. Bei Bedarf werden im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 3 HZV).